

Bericht und Antrag 11-50
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zum Entwurf für ein kantonales Geoinformationsgesetz. Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1 Ausgangslage/Regelungsbedarf

Bei Geodaten und Geoinformationen handelt es sich um diejenigen Daten und Informationen, welche die raumbezogenen Gegebenheiten eines Landes beschreiben – sei es durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen usw. oder deren Kombination. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen mit räumlichem Bezug, wobei heute gemäss Schätzungen 60 bis 80 Prozent aller Entscheidungen im politischen, wirtschaftlichen und privaten Leben einen solchen aufweisen. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden verfügen über zahlreiche Geodatensätze, und es werden ständig neue erstellt. Diese Informationen werden mit erheblichen Kosten erhoben und nachgeführt und stellen einen enormen Wert dar.

Am 1. Juli 2008 wurde das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG) in Kraft gesetzt. Mit diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen, insbesondere der Verordnung über die Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung; GeolV) sowie der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV), regelt der Bund erstmals den gesamten Bereich der Geoinformation umfassend und nach einheitlichen Gesichtspunkten. Geregelt werden insbesondere die Begriffe, die qualitativen und technischen Anforderungen, das Erheben, Nachführen und Verwalten sowie der Zugang und die Nutzung von Geodaten des Bundes.

Die Kantone sind verpflichtet, innert einer Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten des GeoIG die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die notwendigen Anpassungen des kantonalen Rechts vorzunehmen. Die mit dem GeoIG angestrebte einheitliche Handhabung der Geodaten und Geoinformationen erfordert auf Ebene Kanton zudem die Schaffung einer korrespondierenden gesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung und Nutzung der *kantonalen und kommunalen Geodaten*. Im Kanton Schaffhausen bestehen heute rechtliche Grundlagen für die amtliche Vermessung sowie den Aufbau und Betrieb einer Geodaten-Infrastruktur auf Stufe Dekret und Verordnung. Diese Regeln jedoch nur Teilbereiche.

2 Grundzüge des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG)

2.1 Allgemeines

Mit dem KGeoIG werden die mit dem Bundesrecht korrespondierenden gesetzlichen Grundlagen für die Festlegung kantonalrechtlicher Standards für die Erfassung, die Modellierung und den Austausch der kantonalen und kommunalen Geodaten, insbesondere der Geobasisdaten des kantonalen Rechts, geschaffen. Weiter werden die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Geoinformationsbereich sowie die Grundsätze der Kostentragung und die Gebühren geregelt.

2.2 Verhältnis GeoIG / KGeoIG

2.2.1 Begriffe nach GeoIG und KGeoIG

Art. 3 GeoIG bestimmt die Bedeutung der verwendeten Begriffe. Diese gelten auch für das kantonale Geoinformationsgesetz, unter anderem:

- *Geodaten* sind raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3 Abs. 1 lit. a GeoIG). Vereinfacht gesagt handelt es sich bei Geodaten um Daten, die einen räumlichen Bezug haben (wie z.B. Grundstücke, Ortsnamen oder Postadressen). Dazu gehören insbesondere Karten, Pläne, Ortsver-

zeichnungen und dergleichen. Sie existieren in computerlesbarer Form (digital) oder auch in konventioneller Papierform (analog);

- *Geoinformationen* sind raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden (Art. 3 Abs. 1 lit. b GeolG). Sie stellen Zusammenhänge, Zuordnungen und Abhängigkeiten dar, die sich aus der Verknüpfung von Geodaten gewinnen lassen, beispielsweise die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Zone, der Abstand eines Gebäudes zur Grenze oder der Verlauf einer Leitung durch ein Grundstück;
- *Geobasisdaten* sind Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen (Art. 3 Abs. 1 lit. c GeolG) – mithin eine Teilmenge der Geodaten. Entsprechend wird unterschieden zwischen Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts. Zu den Geobasisdaten des Bundesrechts zählen beispielsweise die Daten der amtlichen Vermessung und die Nutzungszonen der Raumplanung, zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts beispielsweise die Wahlkreise und das Waldinventar;
- *Geometadaten* sind formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden (Art. 3 Abs. 1 lit. g GeolG). Geometadaten dienen dazu, Geodaten bekannt und auffindbar zu machen. Sie sind von grundlegender Bedeutung, da sie es einem Nutzer, einer Nutzerin ermöglichen, sich über existierende Daten zu informieren, mehrere Datensätze miteinander zu vergleichen und den in einem bestimmten Fall idealen Datensatz zu wählen. Zur Unterstützung der Vernetzung von Datensätzen werden genormte Metadaten sowie standardisierte Verfahren für den Zugang zu den Metadatenkatalogen und deren Verwaltung benötigt;
- *Geodienste* sind vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen (Art. 3 Abs. 1 lit. j GeolG). Geodienste dienen dazu, die vorhandenen Geodaten (meist über das Internet) in einer für die interessierte Öffentlichkeit tauglichen Form zugänglich und nutzbar zu machen, auch

wenn sie physisch dezentral erhoben und verwaltet werden. Als Beispiel für einen Geodienst kann man die Anzeige einer gesuchten Adresse auf einer Karte oder die Berechnung des kürzesten Weges zwischen zwei Adressen nennen.

2.2.2 *Zusammenspiel GeoIG und KGeoIG aus Sicht der Datenherren*

Mit der Zuordnung eines Geobasisdatensatzes zum Bundes-, Kantons- oder Gemeinderecht ist noch nicht gesagt, wer diese Daten erfasst und verwaltet, wer also die sogenannte Datenherrschaft besitzt. Die Daten der amtlichen Vermessung beispielsweise sind Geobasisdaten des Bundesrechts, werden aber nur teilweise vom Bund und zur Hauptsache vom Kanton erhoben. Von den rund 180 Geobasisdatensätzen des Bundesrechts untersteht nur etwa die Hälfte der Datenherrschaft des Bundes. Bezüglich der anderen Hälfte sind die Kantone dafür verantwortlich, dass die Daten gesetzeskonform erfasst, verwaltet und zugänglich gemacht werden. Dennoch gelten für diese Datensätze die vom GeoIG vorgegebenen technischen und qualitativen Anforderungen bezüglich Erfassung, Historisierung und Zugang. In einem Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts werden diese Datensätze abschliessend aufgeführt (vgl. Anhang 1 zur GeoIV).

Wer mit Geodaten arbeitet, tut dies folglich fast immer sowohl mit Geo(basis)daten des *Bundesrechts* (nur diese sind im GeoIG geregelt) als auch mit Geo(basis)daten des *kantonalen und kommunalen Rechts* (diese sind im vorliegenden Gesetzesentwurf zu regeln). Es ist deshalb zweckmässig und aus vollzugspraktischen Gründen angezeigt, alle Datenkategorien so weit wie möglich gleich zu regeln. Der vorliegende Entwurf des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) lehnt sich deshalb weitgehend an die Regelungen des GeoIG an.

2.2.3 *Regelungsbereich des KGeoIG*

Im KGeoIG sind in erster Linie die gesetzlichen Grundlagen für das Erheben, Nachführen, Verwalten sowie den Zugang und die Nutzung von *Geobasisdaten des kantonalen Rechts* zu schaffen. Für diese Datenkategorie sind die gleichen Fragen zu regeln, wie sie das GeoIG für die Geobasisdaten des Bundesrechts enthält (qualitative und technische Anforderungen an die Daten, Zuständigkeit für deren Erhebung und Verwaltung, Zugangsberechtigung, Kostentragung usw.). Das GeoIG

und die dazugehörenden Verordnungen sehen für diesen komplexen und technisch anspruchsvollen Bereich überzeugende Lösungen vor. Es liegt daher nahe, für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts die bundesgesetzliche Regelung so weit wie möglich zu übernehmen.

2.3 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Bis heute muss der Grundeigentümer, der sich einen Gesamtüberblick über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen seines Grundeigentums (z.B. durch Planungsbeschlüsse wie Nutzungspläne oder Gewässerschutzzonen etc.) verschaffen will, diese an verschiedensten Orten mühsam zusammen tragen – ohne Garantie auf Vollständigkeit. Zur massgeblichen Verbesserung der Transparenz und Rechtssicherheit wird deshalb als grundlegende Neuerung ein gesamtschweizerischer Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eingeführt (Art. 16 bis 18 GeolG). Sämtliche nicht im Grundbuch angemerkte, wesentliche Nutzungseinschränkungen werden künftig in diesem aufgeführt. Dem Kataster wird Publizitätswirkung zuerkannt: Gemäss Art. 17 GeolG gilt der Inhalt des Katasters als bekannt. Für allfällige Schäden, die auf Grund eines fehlerhaften Katastereintrages entstanden sind, haftet der Kanton in gleicher Weise wie bei der Führung des Grundbuches (Art. 18 GeolG).

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Geobasisdaten zu bezeichnen, die Gegenstand des Katasters sein sollen, und Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenqualität und Verfahren festzulegen. Inzwischen hat er dies getan und per 1. Oktober 2009 die ÖREBKV in Kraft gesetzt. Es wurden bislang 17 Geobasisdatensätze in den Kataster aufgenommen. Die Kantone sind für folgende sieben Datensätze zuständig: Nutzungsplanung, Kataster der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale, Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen in Bauzonen und Waldabstandslinien.

Die Kantone führen den Kataster und erhalten dafür Bundesbeiträge an den Betrieb (Art. 34 Abs. 2 lit. b sowie Art. 39 GeolG). Die Einführung des ÖREB-Katasters ist im GeolG vorgeschrieben. Auf kantonaler Stufe sind lediglich Ausführungsbestimmungen zu erlassen. So ist die Organisation und das Verfahren für die Aufnahme der öffentlich-rechtlichen Ei-

gentumsbeschränkungen in den Kataster zu regeln, und es sind die Organe zu benennen, welche für die Führung des ÖREB-Katasters zuständig sind. Weiter können «zusätzliche eigentümergebundene Geobasisdaten» bezeichnet werden, «die zum Bestand des Katasters gehören» sollen (Art. 16 Abs. 3 GeolG). Diese Regelungen sind – wie beim Bund – auf Verordnungsstufe zu erlassen.

2.4 Leitungskataster

Namentlich in Siedlungsgebieten sind im Laufe der Zeit unzählige Leitungen für die Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation usw.) unter Boden verlegt worden. Verantwortlich für diese sind verschiedenste Werk- bzw. Leitungseigentümer. Diese besitzen Daten für ihre Leitungen – üblicherweise sogar in digitaler Form. Diese Daten sind der Öffentlichkeit jedoch in aller Regel und ungeachtet ihrer Bedeutung nicht zugänglich.

Soweit die Leitungen *im öffentlichen Grund* verlegt werden, besteht die Möglichkeit, die Offenlegung der Daten in der Konzession vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit aber kaum Gebrauch gemacht. Bei der Verlegung der Leitungen *in privatem Grund* gibt es keine entsprechende Verpflichtung. Die meisten Werkleitungsdaten sind heute – mangels Rechtsgrundlage – noch keine Geobasisdaten im Sinne der Geoinformationsgesetzgebung. Aufgrund der Wichtigkeit der Werkleitungsdaten sind diese der Standortgemeinde (und damit mittelbar der Öffentlichkeit) zugänglich zu machen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Gesetz enthält die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum GeolG (z.B. Bestimmungen zum ÖREB-Kataster und zu den Gebühren). Daneben regelt es – als originäres Recht – die Geodaten des Kantons und der Gemeinden. Schliesslich bildet es die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines digitalen Leitungskatasters.

Art. 2 Geltungsbereich

Das GeolG regelt die Geobasisdaten des Bundesrechts; das KGeoIG bildet die Rechtsgrundlage für Geobasisdaten, die sich auf eine kantonale oder kommunale Rechtsgrundlage stützen. Kanton und Gemeinden bearbeiten im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit Geobasisdaten sowie Geodaten, für die *keine explizite gesetzliche Grundlage* besteht. Geobasisdaten sind mithin eine Teilmenge der Geodaten. Geodaten, die keine Geobasisdaten sind, werden als „andere Geodaten“ bezeichnet (analog Art. 2 Abs. 2 GeolG).

Für Geobasisdaten des Bundesrechts, deren Datenherrschaft beim Kanton oder der Gemeinde liegt, gibt der Bund oft nur Minimalvorschriften vor. Den Kantonen steht es frei, die Nutzung auf ihre Verhältnisse abzustimmen. Zwecks einheitlicher Handhabung aller Geobasisdaten werden die Bestimmungen, die für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten, ergänzend auch auf Geobasisdaten des Bundesrechts anwendbar erklärt.

Art. 3 Begriffe

Es ist zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Geoinformationsrechts auf allen föderalen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) unerlässlich, dass die Begriffsbestimmungen des Geoinformationsrechts des Bundes auch für das Geoinformationsrecht des Kantons Schaffhausen gelten. Die zurzeit geltenden Begriffsbestimmungen des Bundesrechts finden sich in Art. 3 GeolG, Art. 2 GeoIV sowie Art. 3 der Verordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (GeoNV).

Art. 4 Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie Geometadaten

In Analogie zur Lösung auf Bundesebene wird für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts ein Geobasisdatenkatalog geschaffen (Anhang zur Verordnung des Regierungsrats): Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts werden in der Fachgesetzgebung geregelt. Der Geobasisdatenkatalog hält diese enumerativ fest und regelt den Zugang zu diesen sowie deren allfällige Aufnahme in den ÖREB-Kataster. Der Regierungsrat erhält somit die Kompetenz, einen Geobasisdatenkatalog auf Verordnungsstufe zu führen, der aufzeigt, welche Geodaten die kantonale Verwaltung (oder die Gemeinden in deren Auftrag) erheben, nachführen und verwalten muss. Der Regierungsrat ist beim Erstellen und

Führen des Geobasisdatenkatalogs nicht frei. Er darf einerseits nur Geodaten in den Katalog aufnehmen, welche eine Rechtsgrundlage in der kantonalen Fachgesetzgebung haben, andererseits muss er dies abschliessend tun.

Abs. 1 zweiter Teil lehnt sich an Art. 5 Abs. 2 GeolG an, welcher eine Auflistung von Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten des Bundesrechts enthält. Es wird allerdings darauf verzichtet, die dortige Aufzählung der einzelnen bundesrechtlichen Vorschriften zu den qualitativen und technischen Anforderungen im kantonalen Recht zu wiederholen, da der Regierungsrat gemäss Abs. 4 diese bundesrechtlichen Anforderungen soweit möglich und sinnvoll übernehmen bzw. eine Harmonisierung anstreben sollte. Damit wird für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts eine gleichwertige Grundlage zur Regelung der qualitativen und technischen Anforderungen wie im Bundesrecht geschaffen.

Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass von Vorschriften über Geometadaten, wie es Art. 6 Abs. 1 GeolG in analoger Weise für «Geometadaten, die sich auf Geobasisdaten beziehen», vorsieht. Der Regierungsrat hat auch beim Erlass von Vorschriften über Geometadaten eine Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Regelungen anzustreben (Abs. 4).

Die qualitativen und technischen Vorschriften sind in der durch den Regierungsrat zu erlassenden Verordnung zu regeln. Da es sich dabei um in hohem Masse technische Bestimmungen handelt, wird dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt, das zuständige Departement (derzeit das Volkswirtschaftsdepartement mit dem Vermessungsamt als Fachbehörde) zum Erlass weitergehender Vorschriften zu ermächtigen.

Neben den Geobasisdaten nach kantonalem Recht bearbeiten die kantonalen und kommunalen Fachstellen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit auch «andere Geodaten des Kantons», die kommunalen Fachstellen darüber hinaus auch Geobasisdaten des kommunalen Rechts und andere Geodaten der Gemeinden. Diese kantonalen und kommunalen Geodaten können sich als derart wichtig erweisen, dass eine Gleichbehandlung mit Geobasisdaten des kantonalen Rechts, insbesondere in Bezug auf qualitative und technische Anforderungen, Zugangsberechtigung und Kostentragung, angezeigt erscheint. Mit Abs. 5 wird dem Re-

gierungsrat ermöglicht, derartige Geodaten mittels einzelfallweiser Aufnahme in einen zusätzlichen Katalog den Geobasisdaten des kantonalen Rechts gleichzustellen. Dies ist namentlich dort sinnvoll, wo diese Dritten zugänglich gemacht werden sollen. Auf die derart gleichgestellten Geodaten finden die Bestimmungen des KGeoIG direkt Anwendung.

Art. 5 Erheben, Nachführen und Verwalten

Diese Bestimmung entspricht Art. 8 Abs. 1 GeoIG. Sie umschreibt, wie sich die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der einzelnen Geobasisdatensätze zuständige Stelle bestimmt: Massgebend ist die Regelung in der Fachgesetzgebung, welche die Basis des entsprechenden Geobasisdatensatzes bildet. Findet sich dort keine ausdrückliche Regelung, liegt die Zuständigkeit bei jener Fachstelle des Kantons bzw. der Gemeinde, die für den betreffenden Sachbereich zuständig ist. Im Katalog der Geobasisdaten (im Anhang zur Verordnung des Regierungsrates) wird die zuständige Stelle aufgeführt. Die zuständige Stelle kann als Datenherrin bezeichnet werden: Sie hat die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten (Art. 6). Gemäss Art. 14 trägt die zuständige Stelle die Kosten für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten.

Art. 6 Verfügbarkeit

Abs. 1 entspricht Art. 9 Abs. 1 GeoIG. Er enthält eine generelle Qualitätsanforderung an das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten; die zuständigen Stellen müssen die nachhaltige Verfügbarkeit sicherstellen. Geobasisdaten sind so aufzubewahren, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben (vgl. Art. 14 Abs. 1 GeoIV). Weiter sind die Geobasisdaten nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik zu sichern. Insbesondere werden die Daten periodisch in geeigneten Datenformaten ausgelagert und die ausgelagerten Daten sicher aufbewahrt (vgl. Art. 14 Abs. 2 GeoIV).

Abs. 2 delegiert die in erheblichem Masse vom raschen technologischen Fortschritt abhängigen Regelungen betreffend Historisierung und Archivierung an den Regierungsrat – analog der bundesrechtlichen Regelung. Unter Historisierung wird das Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten verstanden (Art. 2 lit. b GeoIV), unter Archivieren das periodische Erstellen von Kopien des Da-

tenbestands und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung (Art. 2 lit. c GeolV). Die Langzeit-Archivierung ist eine Aufgabe, die von den zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv vorgenommen werden muss. Die Langzeit-Archivierung von Geodaten ist anspruchsvoller, als es die Archivierung von digitalen Daten ohnehin ist. Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) erarbeitet derzeit zusammen mit dem Bundesarchiv technische und organisatorische Grundlagen, von denen auch die Kantone profitieren werden.

Art. 7 Zugang und Nutzung

Die Gesetzgebung im Bereich Geoinformation verfolgt als zentrales Ziel, mittels eines vereinfachten Datenaustausches, eines optimalen Angebots und transparenter Preise eine maximale Nutzung der Geoinformationen zu erreichen. Die vorhandenen Daten sollen deshalb möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht (Art. 10 GeolG) wird daher für den Bereich der kantonalen Geobasisdaten (und der ihnen gemäss Art. 4 Abs. 5 gleichgestellten anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden) ein ausdrückliches Öffentlichkeitsprinzip statuiert. Dieser öffentliche Zugang soll nur eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen, wie etwa der militärische oder polizeiliche Geheimnisschutz, der Datenschutz, der Schutz anderer Rechte und der mit den Daten zusammenhängende Urheberrechtsschutz. Wenn aus einem Geobasisdatensatz Angaben über natürliche oder juristische Personen bestimmbar sind, ist das kantonale Datenschutzgesetz vom 7. März 1994 anwendbar. Bei Geobasisdaten steht aber nicht die Recherchierarbeit einzelner Personen im Vordergrund, sondern die systematische, automatisierte Verknüpfung von Personen einerseits und geografischen Objekten andererseits.

Abs. 2 entspricht Art. 12 Abs. 1 GeolG. Bei der Bestimmung der Zugänglichkeit im Rahmen der Erstellung des kantonalen Geobasisdaten-katalogs (Art. 4) ist eine Vorabwägung zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip einerseits und den überwiegenden privaten (z.B. Datenschutz) oder öffentlichen (z.B. öffentliche Sicherheit) Interessen andererseits vorzunehmen. Gestützt auf diese Vorabwägung ist jedem Datensatz eine Zugangsberechtigungsstufe (A - C) zuzuweisen. A (öffentlich) bedeutet: Es besteht grundsätzlich ein *Anspruch* auf Zugang zu den Daten, B (vertraulich) bedeutet: Der Zugang zu den Daten wird nur *im Einzelfall*

gewährt, C (geheim) bedeutet: Es wird kein Zugang zu den Daten gewährt (vgl. im Einzelnen: Art. 21 ff. GeoIV). Damit wird den zuständigen Stellen vorgegeben, ob Zugang gewährt werden muss bzw. kann oder nicht. Zuständig für diese Einteilung ist der Regierungsrat. Für die Nutzung der Geodaten ist indessen grundsätzlich eine Einwilligung der zuständigen Stelle (Abs. 2) notwendig. Es versteht sich von selbst, dass in den Fällen, in denen kein Zugang gewährt werden darf, auch keine Nutzung erfolgen darf. Der Einwilligungsvorbehalt soll nicht im Sinne der Protektion staatlicher Daten, sondern im Sinne eines rechtsgleichen, wettbewerbsneutralen Zugangs zu Geodaten Anwendung finden (vgl. Art. 25 ff. GeoIV). Abs. 2 ist eine Kann-Vorschrift; bei Daten mit freier Zugangsberechtigung kann die zuständige Stelle die Nutzung ohne Einwilligung zulassen. Wo weder eine Nutzungsbeschränkung noch Gebühren vorgesehen sind, können Daten in einem frei zugänglichen Geodienst ohne Bewilligung und Auflagen kostenlos angeboten werden (sog. public domain). In den anderen Fällen erfolgt die Einwilligung für die Nutzung mittels Verfügung, Vertrag oder organisatorischen oder technischen Zugangskontrollen. Wird die Einwilligung verweigert, besteht Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung (vgl. Art. 26 GeoIV).

Auf Grund der stark technischen Prägung und analog zur bundesrechtlichen Regelung sind die Einzelheiten von Zugang und Nutzung auf Verordnungsebene zu regeln. Dabei können für den Datenaustausch unter Behörden auch vereinfachte Modalitäten vorgesehen werden. Soweit der Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten durch bundesrechtliche Vorschriften (wie z.B. durch das Bundesstatistikgesetz bzw. die Umweltschutzgesetzgebung) eingeschränkt werden, gehen die bundesrechtlichen Bestimmungen selbstverständlich vor.

Art. 8 Geodienste

Nach Art. 13 GeoIG i.V.m. Art. 34 GeoIV ist die Stelle, die Datenherrin ist, verpflichtet, für die Geobasisdaten des Bundesrechts mindestens folgende Geodienste anzubieten: Alle Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zugangsberechtigungsstufe A (freier Zugang) müssen in einem Darstellungsdienst angeboten werden (Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrößert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht [Art. 2 lit. i GeoIV]). Die im Anhang 1 zur GeoIV entsprechend

bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts müssen zusätzlich im Abrufverfahren als Download-Dienst angeboten werden (Internetdienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatenätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht [Art. 2 lit. j GeoIV]). Zudem müssen jeweils die entsprechenden Metadaten gestützt auf Art. 35 GeoIV mittels Suchdiensten zugänglich gemacht werden (Internetdienste, mit denen nach Geodiensten und, auf der Grundlage entsprechender Geometadaten, nach Geodatenätzen gesucht werden kann [Art. 2 lit. h GeoIV]).

Die vom GeoIG für Geobasisdaten des Bundes verlangten Geodienste sollen auch für die Vernetzung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts zur Verfügung stehen. Analog zu Art. 13 GeoIG sollen deshalb das Angebot der Geodienste und die qualitativen und technischen Anforderungen auf Verordnungsstufe festgelegt werden können. Eine wichtige Rolle wird dabei aller Voraussicht nach den bereits bestehenden Geodiensten zukommen, namentlich dem GIS SH, einem Darstellungsdienst im Sinne der GeoIV.

Art. 9 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Der in Art. 16 ff. GeoIG sowie in der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen bundesrätlichen Verordnung vorgesehene Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist ein Instrument, das neu zu schaffen ist. Dazu gab es bisher keine entsprechenden rechtlichen Bestimmungen. Folglich ist auf kantonaler Ebene der Vollzug neuen Bundesrechts zu regeln. Der ÖREB-Kataster wird dabei in zwei Etappen eingeführt: Etappe 1 beinhaltet die Einführung im Rahmen eines Pilotprojekts in ausgewählten Kantonen mit Betriebsaufnahme am 1. Januar 2014 und Auswertung des ersten vollen Betriebsjahres in der zweiten Hälfte des Jahres 2015. Etappe 2 beinhaltet die definitive Einführung in allen Kantonen mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020 (Art. 26 ÖREBKV). Der Kanton Schaffhausen nimmt am Pilotprojekt nicht teil.

Der ÖREB-Kataster ist ein systematisches, kartographisches und textliches, öffentlich zugängliches Verzeichnis von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welchen ein bestimmbares räumliches Objekt unterworfen ist und welche grundsätzlich aus einem Gesetz, einer Ver-

ordnung oder einem grundeigentümergebundenen Plan folgen können (z.B. Nutzungsplanung, Lärmbelastung, belastete Standorte, Baulinien, Grundwasserschutz). Im ÖREB-Kataster müssen vorläufig 17 Datensätze von Geobasisdaten des Bundesrechts verfügbar gemacht werden, welche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden. Davon liegt bei 10 Geodatensätzen die Datenherrschaft beim Bund und bei 7 Geodatensätzen beim Kanton. Der Kanton kann den Inhalt des ÖREB-Katasters um weitere raumbezogene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen erweitern (Art. 16 Abs. 3 GeolG).

Abs. 1 stellt in Ausführung von Art. 34 Abs. 2 lit. b sowie Art. 39 GeolG klar, dass der Kanton den ÖREB-Kataster führt. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse steht für die Leitung und Führung des Katasters das kantonale Vermessungsamt als zentrale Anlaufstelle im Vordergrund. Für die Bewirtschaftung, namentlich die Nachführung der ÖREB-Daten im Kataster, erscheinen die Datenherren – in der Regel die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen oder die Gemeinden – als geeignet. Um auf die Erfahrungen in den Pilotkantonen sowie allfällige Nachbesserungen in der ÖREBKV flexibel reagieren zu können, ist im KGeolG nur das Wesentliche zu regeln.

Gemäss Abs. 2 legt der Regierungsrat die inhaltlichen Erweiterungen fest, zu welchen Art. 16 Abs. 3 GeolG die Kantone ermächtigt. Konkret erfolgt dies durch Vermerk im kantonalen Geobasisdatenkatalog. Die zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten, welche Inhalt des Katasters werden sollen, sind noch zu bestimmen. Dies sowie die detaillierte ÖREB-Organisation wird gestützt auf die Erfahrungen der Pilotkantone mit der Einführung des ÖREB-Katasters festzulegen sein.

Gestützt auf Art. 16 ÖREBKV können die Kantone bestimmen, dass dem ÖREB-Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches kantonales Publikationsorgan zukommt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen müssen weiterhin zwingend im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Art. 10 Leitungskataster

Zurzeit werden Leitungsinformationen (Leitungen der Kanalisation, Wasser-, Gas- und Wärmeversorgung, Tele- und Kabelkommunikation, Drainagensysteme usw.) oft sehr heterogen in verschiedenen Systemen und mit proprietären Datenmodellen erfasst und verwaltet. Diese Lösungen decken zwar die Bedürfnisse der jeweiligen Betreiber ab, die damit erzeugten Daten sind aber häufig nicht kompatibel mit andern Nutzern und/oder gar nicht zugänglich. Dies erschwert oder verunmöglicht die Nutzung der Leitungsdaten durch die privaten Bauherren, die Gemeinden und den Kanton erheblich und führt zu Mehraufwendungen. Zudem ergeben sich bei Datenerfassungen oder bei Datenmigrationen unerwünschte und kostspielige Abhängigkeiten. Die Zugänglichkeit zu diesen für das Planen und Bauen äusserst wichtigen Daten soll durch die Einführung eines digitalen Leitungskatasters verbessert werden. Digitale Leitungskataster werden heute in verschiedenen Gemeinden erfolgreich geführt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es, damit die Leitungseigentümer flächendeckend, also nicht bloss für Leitungen im öffentlichen Grund, zur Abgabe ihrer Daten verpflichtet werden können.

Der digitale Leitungskataster soll durch die Gemeinden geführt werden. Im Kataster soll die aktuelle Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen Anlagen dargestellt werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen oder der – mit den Leitungen verbundenen – Werke werden verpflichtet, die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über den Inhalt (Arten der aufzunehmenden Leitungen) und die technischen Anforderungen des Katasters und der Datenlieferung durch die Eigentümer. Dabei sollen die Anforderungen so festgelegt werden, dass der Stand der Technik und die Normen der Branchenverbände berücksichtigt werden und ein einfacher Datenaustausch problemlos möglich ist.

Der Zugang, die Nutzung und die Kostentragung mittels Gebühren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des KGeolG, handelt es sich doch beim Leitungskataster aufgrund der Erwähnung in Art. 10 neu um einen Geobasisdatensatz des kantonalen Rechts. Nicht Gegenstand des Leitungskatasters sind die Öl- und Gasleitungen (mit einem Druck grösser als 5 Bar) sowie weitere Leitungen, die dem Rohrleitungsgesetz

vom 4. Oktober 1963 unterstehen. Diese Leitungen werden bereits mit der amtlichen Vermessung erfasst.

Art. 11 Mitwirkung und Anhörung

Das KGeolG regelt die Grundzüge im Umgang mit Geoinformationen. Detailfragen werden auf Verordnungsebene geregelt. Dies ist dem technisch geprägten und anspruchsvollen Regelungsbereich sowie der rasanten technischen Entwicklung geschuldet. Um die Bedürfnisse der betroffenen Kreise beim Erlass der Ausführungsbestimmungen optimal einzubeziehen, statuiert Art. 11 Mitwirkungsrechte der Gemeinden sowie Anhörungsrechte weiterer betroffener Kreise. Diese Regelung lehnt sich an Art. 35 GeolG an, welcher eine analoge Mitwirkung der Kantone und Anhörung der Partnerorganisationen auf Bundesebene vorschreibt.

Art. 12 Gewerbliche Leistungen

Art. 12 entspricht Art. 19 GeolG. Bei einer allfälligen gewerblichen Leistung ist sicherzustellen, dass die Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Anbietern gewahrt bleibt und dass keine Quersubventionierung innerhalb des Amtes bzw. der Stelle stattfinden kann. Es ist zudem nicht die Aufgabe des Kantons, die Privatwirtschaft zu konkurrenzieren, weshalb der Kanton sich auf Dienstleistungen konzentrieren soll, welche die Privatwirtschaft nicht oder nur teilweise erbringen kann.

Art. 13 Unterstützung bei Erheben und Nachführen

Abs. 1 übernimmt die Regelung von Art. 20 Abs. 1 GeolG, welcher direkt anwendbar ist, soweit Geobasisdaten des Bundesrechts betroffen sind. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass «vor Ort tätige Amtspersonen ihre Arbeit korrekt und ohne unnötige Formalitäten durchführen können» (Botschaft zum Bundesgesetz über die Geoinformation, BBl 2006 7817 ff., 7861). Das Betreten privater Grundstücke für die Datenerhebung ist vor allem im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung von Bedeutung. Die gleiche Regelung soll sinngemäss auch für Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts sowie andere Geodaten des Kanton und der Gemeinden gelten. Eine nennenswerte Mehrbelastung privater Grundeigentümer ist dabei nicht zu erwarten.

Art. 14 Finanzierung

Abs. 1 verankert den Grundsatz, wonach Kanton und Gemeinden die Kosten derjenigen Aufgaben tragen, für die sie gemäss Geoinformationsgesetzgebung zuständig sind. Dies bezieht sich namentlich auf die von den Gemeinden zu tragenden Kosten des digitalen Leitungskatasters (vgl. Art. 10 Abs. 1) sowie die vom Kanton zu tragenden Betriebskosten des ÖREB-Katasters (vgl. Art. 39 Abs. 1 GeolG sowie Art. 20 ÖREBKV). In Abs. 2 wird festgeschrieben, dass diejenige Stelle, welche für das Erheben, Führen, Verwalten und Gewährleisten der Verfügbarkeit von Geodaten des Kantons oder der Gemeinde zuständig ist, auch die dabei entstehenden Kosten trägt (vgl. auch Art. 39 Abs. 2 GeolG betreffend Kostenregelung ÖREBK). Die Zuständigkeiten hierfür ergeben sich nicht aus dem GeolG, sondern aus der jeweiligen Fachgesetzgebung. Diese Kosten sind Bestandteil der ordentlichen Budgets der verantwortlichen Fachbereiche. Die hiervon abweichenden Bestimmungen bezüglich der Kostenverteilung bei der amtlichen Vermessung und dem Geografischen Informationssystem (GIS) erfahren keine Veränderung.

Art. 15 Gebühren

Nach Art. 50 KV sind grundlegende Bestimmungen über den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben sowie den Kreis der Abgabepflichtigen in der Form des Gesetzes zu erlassen. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen dazu werden auf dem Verordnungsweg geregelt. Entsprechend werden die Grundsätze der Gebühren im Bereich der Geo(basis)daten explizit im KGeolG geregelt. Die Regelung lehnt sich stark an Art. 15 GeolG an.

Gegenstand der Gebührenerhebung bilden die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie die anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden. Gebühren können nicht nur für das Recht zur Weiterverwendung der Geodaten selbst, sondern auch für allfällige Geodienste, die den Zugang und die Nutzung der Geodaten ermöglichen oder vereinfachen, erhoben werden (Abs. 1).

Für die Bemessung der Gebühren wird – in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung – unterschieden zwischen dem privaten, firmen- oder verwaltungsinternen Eigengebrauch und der gewerblichen Nut-

zung. Unter gewerblicher Nutzung wird die kommerzielle Verwertung der Geobasisdaten verstanden. Bei der Nutzung der Geodaten und Geodienste des Kantons für den Eigengebrauch beinhalten die Gebühren maximal die Grenzkosten (= aufwandsabhängige Bearbeitungskosten) und einen angemessenen Beitrag an die Infrastruktur. Dadurch leistet der Kanton einen wesentlichen Beitrag zum kostengünstigen Zugang zu den Geobasisdaten des Kantons und erhöht damit deren volkswirtschaftlichen Nutzen. Aufgrund der Kann-Formulierung steht sogar ein Verzicht auf eine Gebührenerhebung offen. Bei einer gewerblichen Nutzung der Geobasisdaten und Geodienste des Kantons muss es aber möglich sein, eine je nach Intensität der Nutzung angemessene Abgeltung an die hohen Investitionskosten in Rechnung zu stellen. Damit wird einerseits die Nachhaltigkeit der Referenzdaten garantiert und andererseits eine Gleichbehandlung sichergestellt. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil vermehrt internationale Geodatenverwerter im Markt auftreten, von denen keine steuerlichen Mehreinnahmen zu erwarten sind.

Kosten für die Datenverwaltung und -pflege sowie Investitionen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit entstehen unabhängig von der Datenabgabe oder anderweitiger Nutzung. Die Möglichkeit, die Nutzerinnen und Nutzer an diesen Infrastruktur- und allenfalls Investitionskosten beteiligen zu können, ist aus diesem Grund zwingend.

Nach Art. 15 Abs. 2 GeolG haben Bund und Kantone die Grundsätze der Tarifierung für die Geobasisdaten des Bundesrechts und für die Geodienste von nationalem Interesse zu harmonisieren. Die gesamtschweizerische Harmonisierung kann jedoch nur erreicht werden, wenn auch die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts vereinheitlicht werden.

Art. 16 Strafbestimmung

Die Strafbestimmung entspricht grundsätzlich jener des Bundesrechts, die aber einerseits nur den Umgang mit Geo(basis)daten des Bundes abdeckt und andererseits nur auf Verordnungsstufe verankert ist (Art. 51 GeolV). Diese beiden Aspekte rechtfertigen die Wiederholung der Strafbestimmung im kantonalen Gesetz. Art. 17 umfasst neben den Geobasisdaten des kantonalen Rechts explizit auch die anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden – unabhängig davon, ob sie im Sinne von Art. 4 Abs. 5 den Geobasisdaten gleichgestellt wurden.

Die Strafverfolgung obliegt der ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörde, welche auch die auf Bundesrecht (Art. 51 GeolV) beruhende Strafverfolgung zu übernehmen hat.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Die Umsetzung der Geoinformationsgesetzgebung führt zu verschiedenen Anpassungen im kantonalen Recht. Diese sind im Anhang aufgeführt (so u.a. auch Art. 46 Personalgesetz, Art. 109 Justizgesetz).

Art. 18 Übergangsbestimmung

Die Erfahrungen auf Bundesebene zeigen, dass die Umsetzung neuer, einheitlicher qualitativer und technischer Vorgaben für alle Geobasisdaten, wie sie nun gemäss Art. 4 auch für die Daten im Kanton Schaffhausen vorgesehen sind, genügend Zeit erfordert. Deshalb soll der Regierungsrat bezüglich dieser Umsetzung auf Verordnungsebene differenzierte Übergangsvorschriften erlassen und den spätesten Zeitpunkt der Umsetzung festlegen können. Auch für die übrigen Aufgaben, insbesondere für den von den Gemeinden anzulegenden Leitungskataster, sollen ausreichende Fristen eingeräumt werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Usanzgemäss bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten. Nach Art. 46 Abs. 3 GeolG passen die Kantone ihre Gesetzgebung über die Geoinformation innert drei Jahren nach Inkrafttreten des GeolG an.

4 Erläuterungen zum Anhang des KGeolG

In verschiedenen kantonalen Erlassen ergeben sich Änderungen, weil sie mit der Geoinformationsgesetzgebung auf Bundesebene in Einklang zu bringen sind. So können einzelne Bestimmungen beispielsweise aufgehoben werden, weil sie durch das übergeordnete Recht abgedeckt sind. Andere Bestimmungen wiederum bedürfen einer Ergänzung oder Abänderung, um die Bundesrechtskonformität zu gewährleisten. Stellenweise werden auch kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen, welche aber keine wesentlichen materiellen Folgen haben.

Nachfolgend einige nähere Erläuterungen:

4.1 Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches

4.1.1 Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 und 18 lit. a Ziff. 6^{bis} EG ZGB

Gemäss Art. 669 ZGB ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken, sei es bei Berichtigung der Grundbuchpläne oder bei Anbringung von Grenzzeichen. Gestützt darauf erklärt Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 den Gemeinderat zur zuständigen Behörde zur Anbringung von Grenzzeichen i.S.v. Art. 669 ZGB. Besteht allerdings aufgrund einer amtlichen Vermessung ein Plan für das Grundbuch, hat die Grenzfestlegung entsprechend den Parteivereinbarungen durch den zuständigen Geometer zu erfolgen (vgl. Heinz Rey, BSK ZGB II, Art. 669 N 8). Entsprechend ist der Gemeinderat von dieser Pflicht zu befreien und der Regierungsrat in Art. 18 lit. a Ziff. 6^{bis} zu ermächtigen, eine andere Zuordnung zu treffen.

4.1.2 Art. 161 Abs. 2, 3 und 5 EG ZGB

In Abs. 2 wird der Begriff «Datenhoheit» durch den in der Geoinformationsgesetzgebung gebräuchlicheren Begriff «Datenherrschaft» ersetzt.

In Abs. 3 wird im Sinne einer formellen Nachführung präzisiert, dass die Gebühr wie in Art. 15 GeolG beschrieben zur Deckung der Infrastrukturkosten und der Investitions- und Nachführungskosten beiträgt.

In Abs. 5 wird der Begriff «Landinformationssysteme» durch den Begriff «kantonale Geodaten-Infrastruktur» ersetzt. Die kantonale Geodaten-Infrastruktur beinhaltet unter anderem die Geobasisdaten, die grundlegenden Geodienste sowie die technische Infrastruktur (vgl. dazu Geodatenstrategie des Kantons Schaffhausen 2010).

4.2 Wasserwirtschaftsgesetz

Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN) erstellen Kantone Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen. In Ausführung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wird der neue Art. 6a Abs. 1 Wasserwirtschaftsgesetz aufgenommen. Mit Art. 6a Abs.

2 Wasserwirtschaftsgesetz wird klargestellt, dass es sich bei diesen Daten um Geobasisdaten handelt.

4.3 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz

4.3.1 Art. 8 Abs. 1^{bis}

Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV) informieren die Kantone das Bundesamt periodisch in Form einer Übersicht über die auf ihrem Gebiet vorhandenen Gefahrenpotentiale und Risiken (Risikokataster) sowie über die getroffenen Massnahmen. In Ausführung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wird der neue Art. 8 Abs. 1^{bis} in das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz aufgenommen.

4.3.2 Art. 32 Abs. 1 und 2

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz erstellen die Kantone einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte). In Anlehnung an diese bundesrechtlichen Vorgaben ist die bereits bestehende Bestimmung in Art. 32 Abs. 1 EG USG mit dem Hinweis auf Art. 32c Abs. 2 USG zu ergänzen. Der ebenfalls bereits bestehende Art. 32 Abs. 2 EG USG wird insofern ergänzt, als nunmehr klargestellt wird, dass es sich beim Kataster der belasteten Standorte um Geobasisdaten handelt.

4.4 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

4.4.1 Art. 8 Abs. 5

In Ausführung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen Art. 4 und 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) die minimalen Grundzüge der regionalen Entwässerungsplanung (REP) sowie der generellen Entwässerungsplanung (GEP) fest. In Anlehnung an diese bundesrechtlichen Vorgaben wird Art. 8 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz um Abs. 5 ergänzt. Damit wird ins-

besondere klargestellt, dass es sich bei diesen Daten um Geobasisdaten handelt.

4.4.2 Art. 16 Abs. 3 und 4

Gemäss Art. 30 Abs. 1 (GSchV) erstellen die Kantone Gewässerschutzkarten und passen diese nach Bedarf an. Die Gewässerschutzkarten müssen dabei mindestens die Gewässerschutzbereiche, die Grundwasserschutzzonen, die Grundwasserschutzareale sowie die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, enthalten. Die Gewässerschutzkarten sind öffentlich zugänglich (Art. 30 Abs. 2 GSchV). In Anlehnung an diese bundesrechtlichen Vorgaben wurden neu die Abs. 3 und 4 in Art. 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz aufgenommen. Abs. 3 befasst sich mit den Gewässerschutzkarten und Abs. 4 weist darauf hin, dass es sich bei diesen Daten um Geobasisdaten handelt.

4.5 Kantonales Waldgesetz

Der Vollständigkeit sowie der Beseitigung allfälliger Unklarheiten wegen wird in Art. 25 Abs. 3 explizit erwähnt, dass sich Zugang und Nutzung zu den Daten der forstlichen Planung nach den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung richten. Damit wird zugleich implizit klargestellt, dass es sich bei diesen Daten um Geobasisdaten handelt.

4.6 Dekret über die amtliche Vermessung

4.6.1 § 9

Die Unterstützungs- und Duldungspflicht von am Grundstück berechtigten Personen wird in Art. 20 f. GeolG geregelt, weshalb § 9 ersatzlos gestrichen werden kann.

4.6.2 § 12 Abs. 1

Gemäss Art. 31 Abs. 1 GeolG legt der Bundesrat die mittel- und langfristige Planung der amtlichen Vermessung fest. Deren Umsetzung erfolgt auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und den zuständigen

Stellen der Kantone (Abs. 2). Als Grundlage für den Abschluss dieser Programmvereinbarungen dienen vom Kanton erstellte Umsetzungspläne (Art. 3 Abs. 2 VAV), deren Inhalt in Art. 2 der technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV) näher geregelt ist. Der Kanton seinerseits ist deshalb gehalten, die Zuständigkeit für die Umsetzungspläne und für den Abschluss von Programmvereinbarungen zu regeln, wozu die vorliegende Anpassung dient (vgl. auch Leitfaden Umsetzung GeolG, 24).

4.6.3 § 19 Abs. 2 und 3

Die Weitergabe an Dritte wird neu in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes sowie des Kantons geregelt.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 kann jede Person von den vom Kanton als zuständig bezeichneten Stellen beglaubigte Auszüge aus der amtlichen Vermessung ausstellen lassen. Entsprechend bezeichnet § 19 Abs. 3 implizit das kantonale Vermessungsamt als zuständig und verweist ansonsten auf die einschlägigen Bestimmungen des GeolG sowie der VAV.

5 **Finanzielle Auswirkungen**

5.1 **Volkswirtschaftliche Auswirkungen**

Geoinformationen haben eine grosse und ständig zunehmende volkswirtschaftliche Bedeutung. In den letzten Jahren zeigte sich eine weltweite Marktdynamik, die vor allem durch internationale Computerfirmen mit ihren im Internet frei zugänglichen Geoinformationsprodukten geprägt ist. Auch in der Schweiz hat sich der Geoinformationsmarkt stark entwickelt. Eine im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) erstellte Studie schätzt das aktuelle private Marktvolumen auf rund 500 Mio. Franken pro Jahr (Umsätze mit Geodaten, darauf aufbauenden digitalen Geoinformationsprodukten, Software und Dienstleistungen). Bund, Kantone und Gemeinden geben jährlich rund 230 Mio. Franken für die Produktion und die Bereitstellung von Geodaten aus.

Die landesweite Datenharmonisierung bringt für die auf Geodaten angewiesenen Stellen (bspw. öffentliche Verwaltungen, Bauherren, Planungs- und Ingenieurbüros) grosse Vorteile, da die Informationen nicht mehr vor Ort bei den verschiedenen Amtsstellen von Kantonen und

Gemeinden zusammengesucht werden müssen. Die Daten stehen künftig dank besserer Dokumentation und standardisierter Dienstleistungen in einheitlicher, für viele Informationssysteme lesbarer Form zu Verfügung. Im Übrigen haben die Datenbezüger die Sicherheit, dass die erhaltenen Informationen aktuell, vollständig und zuverlässig sind. In der Folge verhilft eine bessere Dokumentation zu besseren Entscheiden in Politik und Wirtschaft. Folgende Vorteile sind im Besonderen hervorzuheben:

- Besserer Zugang zu den mit hohem Aufwand erhobenen und verwalteten Daten durch Politik, Wirtschaft, Bürger und Behörden;
- Einfachere Integration von Daten, wodurch das heute notwendige, aufwendige Nachbearbeiten von Daten aus verschiedenen Quellen entfällt;
- Mehrfachnutzung der gleichen Daten in verschiedensten Anwendungen;
- Tiefere Kosten beim Datenbezug (wesentlich weniger Schnittstellenprobleme, klare Bezugsquellen, tiefere Gebühren usw.);
- Qualitativ bessere und konsistentere Daten;
- Werterhaltung und Qualitätssicherung der Daten über Jahrzehnte.

Im Zusammenhang mit der Einführung des ÖREB-Katasters hat der Bund eine Studie erstellen lassen, in welcher das Einsparpotential des ÖREB-Katasters berechnet wurde. Der geldwerte Nutzen dieses Katasters für den Hypothekenbereich, für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien und für die Immobilienbewertungsbranche wurde gesamtschweizerisch auf jährlich rund Fr. 100 Mio. geschätzt (vgl. Erläuternder Bericht zur ÖREBKV, 8).

5.2 Kosten

Das vorliegende Gesetz schreibt in den meisten Bereichen keine eigenständigen Datenerhebungen vor und verursacht somit grundsätzlich nur wenig zusätzliche Kosten. Die zu erhebenden Daten und die entsprechenden Kosten entstehen vielmehr durch die jeweiligen Fachgesetzge-

bungen (u.a. Planungs- und Bauwesen, Grundbuch, öffentlicher und privater Verkehr, Landwirtschaft usw.). Diese Kosten sind Bestandteil der ordentlichen Budgets der verantwortlichen Fachbereiche und nicht durch das KGeolG verursacht. Die Kosten, die aufgrund des GeolG und des KGeolG entstehen, werden im Wesentlichen bei der Koordination der Tätigkeiten im Geoinformationsbereich, beim Erstellen der Datenmodelle, beim Aufbau der Organisations- und Infrastrukturen, beim Überführen von grafischen Informationen in digitale Daten sowie beim Überführen von bestehenden digitalen Daten in die Struktur der neuen Datenmodelle anfallen. Diese Kosten sind schwer abschätzbar. Es sind verschiedene relativierende Faktoren zu beachten:

- Aufgrund bestehender Rechtserlasse wurden bereits bisher umfangreiche Geoinformationsdatenbestände erarbeitet. Durch den Erlass des GeolG und des KGeolG müssen deshalb weder neue Organisationseinheiten geschaffen werden noch sind grundsätzlich neue Aufgaben damit verbunden.
- Der Kanton verfügt über ein Geoinformationssystem, das weiter genutzt und ausgebaut werden kann. Viele Gemeinden und Werke haben heute ihre Datenbestände – zwar mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad resp. Qualität – digital erfasst.
- Der grösste Teil der Investitionen sind unabhängig vom GeolG bzw. KGeolG erforderlich, weil Soft- und Hardware infolge Fortschreitens der Informationstechnologie laufend durch neue und leistungsfähigere ersetzt werden müssen.
- Da verschiedene Verwaltungsstellen bereits heute über Ressourcen für die Geodatenbearbeitung verfügen, können die Anforderungen in vielen Fällen im Rahmen der bisherigen Budgets erfüllt werden, zumal die Umsetzung sich über viele Jahre erstrecken wird.
- Eine allfällige materielle Bereinigung und Neuerfassung der Geoinformationen, z.B. wegen vernachlässigter Nachführung, können nicht der Geoinformationsgesetzgebung angelastet werden.

Verlässliche Schätzungen über die Kosten liegen weder auf Bundes- noch auf Ebene der Kantone vor. Eine erste Hochrechnung der Kosten für den Kanton Schaffhausen hat Folgendes ergeben:

- Für das Erstellen der Datenmodelle der Geobasisdaten, für Koordinationsarbeiten und die Bereitstellung der Infrastruktur (Geodienste) sind jährliche Mehraufwendungen für den Kanton von rund Fr. 150'000.-- erforderlich.
- Für die Erhebung bzw. Anpassung der Geobasisdaten des Bundesrechts an die Anforderungen des GeolG ist mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 60'000.-- zulasten des Kantons und von insgesamt Fr. 50'000.-- zulasten der Gemeinden zu rechnen.
- Für die Erhebung bzw. Anpassung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts an die Anforderungen des KGeolG ist in den nächsten Jahren mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 40'000.-- zulasten des Kantons und insgesamt rund Fr. 50'000.-- zulasten der Gemeinden zu rechnen.

Mit der zunehmenden Verfügbarkeit dieser Geobasisdaten nimmt die Summe der Belastungen sowohl für den Kanton wie auch die Gemeinden jährlich ab. Von den aufgezeigten Kosten entfällt der grösste Teil (rund 70 %) auf Aufwendungen, die aufgrund des Vollzugs der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes erforderlich sind. Der Aufbau der Geobasisdatensätze des Bundesrechts sollte gemäss Terminplan des Bundes ungefähr im Jahre 2020 abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt reduzieren sich die jährlichen Betriebskosten, die durch den Kanton zu tragen sind, auf ungefähr Fr. 100'000.--

Ein eigenständiger Bereich mit eigenen Kosten innerhalb der Geoinformationsgesetzgebung ist die amtliche Vermessung. Die Finanzierung entspricht vollumfänglich dem bisherigen Recht. In dieser Hinsicht entstehen keine neuen Kosten.

Ein neues Instrument ist der ÖREB-Kataster. Dieser Kataster ist eine Verbundaufgabe, d.h. Bund und Kantone finanzieren ihn gemeinsam (vgl. Art. 39 Abs. 1 GeolG). Der Bund hat für die Kostenschätzung eine Studie in Auftrag gegeben, woraus sich für den Kanton Schaffhausen jährliche Betriebskosten von rund Fr. 170'000.-- (davon Fr. 68'000.-- Bundesbeitrag; unter der Annahme, dass alle vorgegebenen ÖREB-Datensätze vollständig erfasst sind) ableiten lassen. Genaue Angaben sind noch nicht möglich, weil das verbindliche Pflichtenheft des Bundes

noch nicht vorliegt. Wie erwähnt wird der ÖREB-Kataster in zwei Etappen eingeführt: Zuerst mit einem Pilotprojekt in ausgewählten Kantonen mit Betriebsaufnahme am 1. Januar 2014 und dann mit der definitiven Einführung in allen Kantonen mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020. Das Pilotprojekt dient unter anderem auch zur Überprüfung der Kostenfolgen – sowohl für den Betrieb als auch für den Aufbau im Kanton.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 12. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates
Die Vizepräsidentin:
Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber-Stv.:
Christian Ritzmann

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007¹⁾,

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt:

Gegenstand

- a) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Geoinformation sowie des dazugehörigen Ordnungsrechts;
- b) das Erheben und Verwenden der Geodaten des Kantons und der Gemeinden;
- c) das Führen des digitalen Leitungskatasters.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts und andere Geodaten des Kantons und der Gemeinden.

Geltungsbereich

² Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht oder das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 3

Für dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse gelten die Begriffe des Bundesrechts.

Begriffe

II. Kantonale Geobasisdaten

Art. 4

Geobasisdaten
des kantonalen
Rechts sowie
Geometadaten

¹ Der Regierungsrat führt einen Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und erlässt Vorschriften über deren qualitative und technische Anforderungen.

² Er kann Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen an Geometadaten erlassen.

³ Er kann das zuständige Departement ermächtigen, weitergehende qualitative und technische Vorschriften zu erlassen.

⁴ Bei den Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie deren Geometadaten ist eine Harmonisierung mit den Geobasisdaten des Bundesrechts sowie deren Geometadaten anzustreben.

⁵ Der Regierungsrat kann Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie andere Geodaten des Kantons und der Gemeinden mittels Aufnahme in einen zusätzlichen Katalog den Geobasisdaten des kantonalen Rechts gleichstellen.

Art. 5

Erheben, Nach-
führen und
Verwalten

¹ Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.

² Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

Art. 6

Verfügbarkeit

¹ Die zuständigen Stellen gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

Art. 7

Zugang und
Nutzung

¹ Geobasisdaten des kantonalen Rechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständige Stelle kann den Zugang zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie deren Nutzung und Weitergabe von einer Einwilligung abhängig machen. Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder organisatorische oder technische Zugangskontrollen.

³ Der Regierungsrat erlässt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts nähere Vorschriften über Zugang und Nutzung. Dabei kann

er besondere Regelungen namentlich betreffend den Austausch von Geobasisdaten unter den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden erlassen.

Art. 8

¹ Der Regierungsrat kann Geodienste von kantonalem Interesse bestimmen, deren Angebot festlegen und die für den Aufbau und den Betrieb zuständigen Stellen bezeichnen. Geodienste

² Er erlässt für derartige Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung.

³ Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten des kantonalen Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Daten im Aburverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

III. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 9

¹ Der Kanton führt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 GeolG (ÖREB-Kataster). Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

² Der Regierungsrat legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des ÖREB-Katasters sind.

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum ÖREB-Kataster. Er regelt namentlich:

- a) die Organisation des Katasters;
- b) die Aufnahme der Daten in den Kataster und deren Nachführungen;
- c) die Darstellung von Zusatzinformationen;
- d) die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge;
- e) die Finanzierung und die Gebührenerhebung;
- f) die Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarung mit dem Bund.

IV. Leitungskataster

Art. 10

Leitungskataster

¹ Die Gemeinden führen einen digitalen Leitungskataster, aus dem die geografische Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung hervorgeht.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen oder Werke stellen der Gemeinde die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung.

³ Der Regierungsrat regelt Inhalt und technische Ausgestaltung des Katasters und der Datenlieferung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 11

Mitwirkung und Anhörung

Bei der Vorbereitung von rechtsetzenden Erlassen des Kantons im Geltungsbereich dieses Gesetzes, welche die Zuständigkeit und die Interessen der Gemeinden und weiterer Kreise betreffen, stellt der Regierungsrat die Mitwirkung der Gemeinden und die Anhörung der betroffenen Kreise auf geeignete Weise sicher.

Art. 12

Gewerbliche Leistungen

Der Regierungsrat kann Stellen des Kantons ermächtigen, zur Erfüllung besonderer Kundenwünsche Geodaten und weitere Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich anzubieten.

Art. 13

Unterstützung bei Erheben und Nachführen

¹ Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag des Kantons oder der Gemeinden handelnden Amtspersonen und beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts und anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden zu unterstützen.

² Art. 20 GeolG gilt sinngemäss.

Art. 14

¹ Der Kanton beziehungsweise die Gemeinden tragen die Kosten jener Aufgaben, für die sie gemäss Geoinformationsgesetzgebung zuständig sind. Finanzierung

² Die Kosten für das Erheben, Führen, Verwalten und Gewährleisten der Verfügbarkeit von Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts und anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden tragen der Kanton oder die Gemeinden nach Massgabe ihrer Zuständigkeit im Sinne von Art. 5.

³ Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts oder des übrigen kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 15

¹ Kanton und Gemeinden können für den Zugang zu den Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts und zu den anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden, für deren Nutzung sowie für die Nutzung der Geodienste Gebühren erheben. Gebühren

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren für den Zugang zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts und zu anderen Geodaten des Kantons, die Gemeinden regeln die Gebühren für den Zugang zu den Geobasisdaten des kommunalen Rechts und zu anderen Geodaten der Gemeinden.

³ Die Gebühren setzen sich zusammen bei Nutzung zum Eigengebrauch aus höchstens den Grenzkosten und einem angemessenen Beitrag an die Infrastruktur, bei gewerblicher Nutzung aus den Grenzkosten und einem der Nutzung angemessenen Beitrag an die Infrastruktur sowie an die Investitions- und Nachführungskosten.

Art. 16

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

- a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts oder anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden verschafft;
- b) Geodaten nach lit. a oder Geodienste ohne Berechtigung nutzt;
- c) Geodaten nach lit. a ohne Einwilligung weitergibt;
- d) Vorschriften über die Nutzung missachtet.

² Die Strafverfolgung obliegt der zuständigen kantonalen Behörde.

Strafbestimmung

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Änderung bis-
herigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 18

Übergangsbe-
stimmung

Der Regierungsrat kann für die Umsetzung dieses Gesetzes einen Zeitplan festlegen. Er kann darin namentlich den Übergang zu den neuen qualitativen und technischen Anforderungen für Geobasisdaten des kantonalen Rechts regeln.

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- 1) SR 510.62.

Änderung bisherigen Rechts

- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5

Aufgehoben

Art. 18 lit. a Ziff. 6^{bis}

Der Regierungsrat bestimmt das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle für:

- a) ZGB
6^{bis} Art. 669 Anbringung von Grenzeichen

Art. 161 Abs. 2, 3 und 5

² Die Datenherrschaft liegt beim Kanton. Die Verwaltung und Abgabe von Plänen, Daten, Auszügen und Auswertungen ist seine Sache.

³ Wer Daten, Pläne, Auszüge oder Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, hat eine Gebühr an die Infrastrukturkosten sowie die Investitions- und Nachführungskosten zu bezahlen.

⁵ Der Kanton betreibt, gestützt auf die Daten der amtlichen Vermessung, die kantonale Geodaten-Infrastruktur.

- Wasserwirtschaftsgesetz

Art. 6a

¹ Das zuständige Departement erstellt gemäss den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen. Diese Eintragungen sind periodisch nachzuführen. Inventarisierung

² Zugang zu und Nutzung der Daten richtet sich nach den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG)

Art. 8 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Es informiert das Bundesamt für Umwelt BAFU periodisch in Form einer Übersicht über die im Kanton vorhandenen Gefahrenpotentiale und Risiken (Risikokataster) sowie über die getroffenen Massnahmen nach Art. 16 Abs. 1 StFV.

Art. 32 Abs. 1 und 2

¹ Die Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte erfolgt nach Massgabe von Art. 5 f. AltIV und Art. 32c Abs. 2 USG.

² Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich und richtet sich nach den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung. Er kann von jedermann eingesehen werden. Die belasteten Standorte werden im Richtplan aufgeführt.

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Art. 8 Abs. 5

⁵ Zugang und Nutzung zum regionalen Entwässerungsplan (REP) und kommunalen Entwässerungsplan (GEP) richtet sich nach den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung.

Art. 16 Abs. 3 und 4

³ Das zuständige Departement erstellt Gewässerschutzkarten und passt diese nach Bedarf an. Die Gewässerschutzkarten enthalten nach den Vorgaben der Geoinformationsgesetzgebung mindestens die Gewässerschutzbereiche, die Grundwasserschutzzonen, die Grundwasserschutzareale sowie die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.

⁴ Zugang und Nutzung zu den Daten der Gewässerschutzkarten richtet sich nach den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung.

- Kantonales Waldgesetz

Art. 25 Abs. 3

³ Zugang und Nutzung zu den Daten der forstlichen Planung richtet sich nach den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung.

Dekret über die amtliche Vermessung

§ 9

Aufgehoben

§ 12 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund die mehrjährigen Programmvereinbarungen ab, das kantonale Vermessungsamt die jährlichen Leistungsvereinbarungen.

§ 19 Abs. 2 und 3

² Pläne, Daten, Auszüge und Auswertungen dürfen von den Bezügerinnen und Bezüger nur im Rahmen der Bestimmungen betreffend Geoinformation an Dritte weitergegeben werden.

³ Die Ausstellung beglaubigter Auszüge durch das kantonale Vermessungsamt richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geoinformation sowie der Verordnung über die amtliche Vermessung.